

**4. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014**

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 38 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2020-2,

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1, und

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch LVO vom 09. Mai 2019 (GVBl. S. 87), BS 2020-4, (aktuell aber im Änderungsverfahren)

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 19), BS 213-50-3,

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Art. 1 des Landesgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2126-3,

folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 03.07.2014 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. Zu § 1 „Öffentliche Bekanntmachungen“:

In § 1 wird im Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Zusätzlich erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.kvmyk.de.“

2. Zu § 3 „Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Kreisausschuss, den Werkausschuss und die Landrätin bzw. den Landrat“

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Vergabe von Aufträgen bis zu einem Auftragswert von 80.000 Euro ohne Umsatzsteuer (netto) bei öffentlicher und beschränkter Ausschreibung und bis zu einem Auftragswert von 40.000 Euro ohne Umsatzsteuer (netto) bei freihändiger Vergabe.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Koblenz,

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Dr. Alexander Saftig
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.